

FAQ Aufbauhilfen für Unternehmen

Stand: 25.11.2021

I.	ALLGEMEINES	5
1.	Wofür kann ich Hilfen beantragen?.....	5
2.	Wer kann einen Antrag auf Aufbauhilfe stellen?	5
3.	Wann gilt ein Unternehmen als direkt betroffen?	5
4.	Welche Schäden und Kosten können geltend gemacht werden?.....	6
5.	Sind vorsorgliche Baumaßnahmen, wie z. B. "Spundwände", förderfähig?	6
6.	In welcher Höhe fällt die Aufbauhilfe aus?.....	6
7.	Ich habe mehrere Betriebsstätten. Muss ich für jede Betriebsstätte einen separaten Antrag stellen?.....	7
8.	Muss ich zuerst meine privaten/unternehmerischen Rücklagen aufbrauchen, bevor ich einen Antrag stelle?	7
9.	Wann sind Billigkeitsleistungen ausgeschlossen?	7
10.	Was ist, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes bereits erfolgt ist?	7
11.	Welche Schäden sind nicht förderfähig?.....	7
12.	Wie wird die Höhe des Schadens bestimmt?	8
13.	Wie ist der Sachschaden zu bestimmen, wenn es keinen Zweitmarkt für den beschädigten Vermögenswert gibt (z. B. Sonderanfertigungen von Maschinen auf Maß)?.....	8
14.	Werden Schäden durch den Verlust von Lagerbeständen (z. B. Waren, Rohstoffe) berücksichtigt?	9
15.	Welche Kosten für Aufräumarbeiten können berücksichtigt werden?.....	9
16.	Können Maßnahmen zum Wiederaufbau gefördert werden?	9
17.	Wer berät mich bei der Antragstellung?	9
18.	Bis wann kann ich einen Antrag stellen?	10
19.	Wie berechnen sich die Einkommenseinbußen?.....	10
20.	Können Einkommenseinbußen für die kommenden Monate auch geschätzt werden oder werden diese erst im Nachhinein berücksichtigt?.....	10
21.	Mein Unternehmen besteht noch keine 5 Jahre, kann ich trotzdem Einkommenseinbußen geltend machen?.....	10
22.	Wie erfolgt die Berechnung der Einkommenseinbußen, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine Unternehmensfortführung erfolgt ist?	10
23.	Welche Gutachter sind für die Bestimmung des Schadens zugelassen?	11
24.	Gibt es Listen von Gutachtern, an die ich mich wenden kann?.....	11

25. Wer bezahlt die Kosten für die Gutachter?	11
26. Werden schon vorliegende Versicherungsgutachten anerkannt oder müssen neue Gutachten angefertigt werden?	12
27. Müssen die voraussichtlichen Reparaturkosten bei Vorliegen von Kostenvorschlägen ebenfalls von einem öffentlich bestellten Gutachter geschätzt bzw. bestätigt werden?.....	12
28. Der durch das Hochwasser verursachte Schaden wurde bereits durch eine Reparatur behoben, bevor ein Sachverständiger den Schaden begutachtet hat. Ist auch in diesen Fällen ein Gutachten erforderlich?	12
29. Meine Versicherung ersetzt mir die Schäden bzw. ich habe zweckgebundene Spenden erhalten, kann ich trotzdem einen Antrag stellen?	12
30. Ich habe Sachspenden (Kleiderspenden, kostenloses Material aus dem Baumarkt, etc. erhalten), muss ich solche Sachspenden auch angeben?.....	13
31. Ich habe bereits Soforthilfen zur Unwetterhilfe bekommen, werden diese angerechnet? 13	
32. Ich habe aufgrund der Corona-Pandemie Zuschüsse erhalten (Überbrückungshilfen, November-Dezemberhilfen, Corona-Soforthilfen); werden diese Zuschüsse auf die Hochwasserhilfen angerechnet?	13
33. Ist eine Kombination der Billigkeitsleistung mit dem Universalkredit der NRW.BANK mit Tilgungsnachlass möglich?.....	13
34. Sind die Billigkeitsleistungen steuerpflichtig?	13
35. Können Selbständige im Nebenerwerb einen Antrag stellen?	14
36. Unternehmen aus welchen Kommunen können einen Antrag auf Förderung stellen?.....	14
37. Was ist, wenn der Betrieb in NRW seinen Hauptsitz hat, aber die betroffene Betriebsstätte in einem anderen Bundesland z.B. Rheinland-Pfalz liegt?	14
38. Welche Unternehmenseinheit stellt den Antrag im Falle von verbundenen Unternehmen? Das betroffene Unternehmen oder das beherrschende Unternehmen?	14
39. Wer kann einen direkt durch das Schadensereignis verursachten Schaden geltend machen?	14
40. Sind Vermieter gewerblicher Immobilien antragsberechtigt für Aufbauhilfen für Unternehmen?	15
41. Ist die Aufbauhilfe De-minimis-relevant?	15
42. Können beim Nachweis der Reparaturkosten auch Kosten für Eigenleistungen anerkannt werden?	15
43. Wie ist die Abgrenzung von Unternehmen der Wohnungswirtschaft zu gewerblichen Unternehmen?	15
44. Welche grundsätzlichen Anforderungen bestehen an die Gutachten hinsichtlich der Bewertung der Schäden?.....	15
45. In welchem Maße können die Sachverständigen für die in den Gutachten getroffenen	

Feststellungen haftbar gemacht werden?.....	16
46. Welche Reparaturkosten werden anerkannt?.....	16
47. Können die für Reparaturkosten bewilligten Mittel nur für Reparaturen verwendet werden, auch wenn sich im Laufe der Reparatur herausstellt, dass diese doch nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist?	16
48. Wie werden Schäden an Vermögenswerten berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht am Ort einer Betriebsstätte befunden haben?.....	17
II. ANTRAGSVERFAHREN.....	17
1. Wo kann ich den Antrag stellen?.....	17
2. Wo finde ich das Antragsformular?.....	17
3. Von welcher Institution erhalte ich das Votum für meinen Antrag?	17
4. Wieso wird die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht richtig dargestellt?.....	18
5. Meine Antragsdokumente sind größer als 20 MB, was kann ich tun?	18
6. Warum kann ich kein Word-Dokument oder kein Bild hochladen?	18
7. Wieso kann ich meinen Antrag nicht abschicken?	18
8. Wieso habe ich keine E-Mail zur Bestätigung bekommen?	18
9. Wieso funktioniert der Bestätigungslink aus der E-Mail nicht?	19
10. Wieso kann ich meine nachzureichenden Dokumente nicht abschicken?	19
11. Wo finde ich meine Online-Referenznummer und das Zugangstoken, um Dokumente nachreichen zu können?.....	19
12. Wie kann ich Dokumente nachreichen, wenn ich die Bestätigungsmail mit der Online-Referenznummer und dem Zugangstoken versehentlich gelöscht habe?	19
13. Wieso kann ich das Antragsdokument nicht herunterladen?.....	19
14. Welche technischen Anforderungen (Browser, Hardware) bestehen für die Antragstellung?.....	19
15. Kann ich bereits einen Antrag stellen, obwohl ich noch nicht für alle Schäden ein Gutachten habe (Antragssplitting)?	20
16. Wie berechne ich die im Antragsformular anzugebende Höhe der beantragten Billigkeitsleistung?.....	20
III. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNG.....	21
1. Wann wird mir das Geld ausgezahlt?	21
2. Können ermittelte Einkommenseinbußen monatlich ausgezahlt werden oder erst nach Ablauf der 6 Monate?	21
3. Ich habe meine Ersparnisse in den letzten Wochen bereits eingesetzt. Kann ich Hilfe	

vorab bekommen, um die ersten Handwerkerrechnungen zu zahlen?	21
4. Muss ich den Geschäftsbetrieb an gleicher Stelle wiederaufbauen?	21
5. Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?	21
6. Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen und was muss dieser enthalten?	21
7. Was passiert, wenn ich für die Erstellung des Verwendungsnachweises mehr Zeit benötige?	22
8. Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?	22

Bitte beachten Sie, dass diese FAQs fortlaufend aktualisiert werden.

I. ALLGEMEINES

1. Wofür kann ich Hilfen beantragen?

Förderfähig sind Kosten zur Beseitigung von Schäden sowie Einkommenseinbußen, die als direkte Folge des Starkregens und des Hochwassers im Juli 2021 entstanden sind.

Bei Unternehmen werden nur Schäden berücksichtigt soweit sie jeweils unmittelbar in Folge des Schadensereignisses verursacht worden sind. Dazu zählen Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Erdbeben.

Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Betriebsgelände, Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensereignis umfassen.

Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz (regulierte Unternehmen), gelten auch die Kosten des außerplanmäßigen Anlagenabgangs, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist, als Schaden.

2. Wer kann einen Antrag auf Aufbauhilfe stellen?

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Angehörige der freien Berufe,
- c) Selbständige,
- d) private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser-, Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur, sowie
- e) Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GWR), soweit diese nicht durch andere Förderbereiche dieser Richtlinie abgedeckt werden.

3. Wann gilt ein Unternehmen als direkt betroffen?

Die Antragsberechtigten müssen direkt vom Schadensereignis betroffen sein. Eine direkte Betroffenheit ist dann gegeben, wenn durch das Schadensereignis Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Betriebsgeländen, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen entstehen.

Auch Betriebsstätten, deren Geschäftsbetrieb unterbrochen werden muss, weil die notwendige infrastrukturelle Anbindung des Betriebes durch das Hochwasser zerstört wurde, gelten als

direkt betroffen.

Betriebstätten, deren Lieferketten abgerissen sind, z. B. weil ein Zulieferer im Flutgebiet nicht arbeitsfähig ist, können keine Einkommenseinbußen geltend machen. Sie unterfallen mittelbaren Schäden.

Frage in FAQ aufgenommen am 8.10.2021

4. Welche Schäden und Kosten können geltend gemacht werden?

Sachschäden können auf Grundlage der Reparaturkosten oder auf der Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor dem Schadensereignis geltend gemacht werden (Zeitwert). Für jedes Wirtschaftsgut können entweder die tatsächlichen Reparaturkosten oder der errechnete Verlust des wirtschaftlichen Wertes geltend gemacht werden. Förderfähig sind auch die Kosten für Aufräumarbeiten.

Zusätzlich werden Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten ab dem Hochwasser berücksichtigt.

Die Kosten für die Erstellung von Gutachten zur Schadensermittlung, die Gegenstand des Antrags sind, sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

5. Sind vorsorgliche Baumaßnahmen, wie z. B. "Spundwände", förderfähig?

Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Maßnahmen die im Rahmen des Wiederaufbaus zusätzlich getroffen werden sind nicht gesondert förderfähig.

6. In welcher Höhe fällt die Aufbauhilfe aus?

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden.

Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Telekommunikationswirtschaft, der Krankenhäuser, von Einrichtungen und Angeboten sowie der Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen erfolgt die Förderung als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 %.

Der Mindestschadensbetrag pro Betriebsstätte muss mehr als 5.000 EUR betragen. Dabei sind die Gutachterkosten nicht zu berücksichtigen.

7. Ich habe mehrere Betriebsstätten. Muss ich für jede Betriebsstätte einen separaten Antrag stellen?

Ja, für jede Betriebsstätte ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

8. Muss ich zuerst meine privaten/unternehmerischen Rücklagen aufbrauchen, bevor ich einen Antrag stelle?

Nein, dies ist keine Voraussetzung für die Antragstellung.

9. Wann sind Billigkeitsleistungen ausgeschlossen?

Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus. Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder bestätigte Insolvenzpläne schließen eine Förderung hingegen nicht aus.

Sofern der betroffene Geschäftsbetrieb nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen wird, scheidet eine Förderung ebenfalls aus.

10. Was ist, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes bereits erfolgt ist?

Sofern die Schäden und die entsprechenden Kosten nachgewiesen werden können und förderfähig sind, steht die bereits erfolgte Wiederaufnahme der Förderung nicht im Wege. Die Wiederaufnahme muss dann mit dem Verwendungsnachweis in einem Sachbericht dargelegt werden.

Frage in FAQ aufgenommen am 20.10.2021

11. Welche Schäden sind nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind Schäden, die nicht unmittelbar mit den Hochwasserereignissen zusammenhängen.

- Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
- Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war.
- Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der

Wiederherstellung befanden.

- Schäden an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.
- Einkommenseinbußen, die über die sechs Monate ab dem Hochwasser hinaus erlitten werden, sind nicht förderfähig.

12. Wie wird die Höhe des Schadens bestimmt?

Die Schadenshöhe muss durch das Gutachten von einer / einem von einer nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden.

Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach.

13. Wie ist der Sachschaden zu bestimmen, wenn es keinen Zweitmarkt für den beschädigten Vermögenswert gibt (z. B. Sonderanfertigungen von Maschinen auf Maß)?

Die Höhe des Sachschadens ist durch die Differenz des Marktwertes vor und nach dem Schadensereignis zu ermitteln (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet). Lässt sich der Marktwert eines beschädigten Gutes aufgrund eines fehlenden Zweitmarktes nicht durch einen solchen ermitteln, kann der Gutachter andere angemessene Kriterien heranziehen. Dies können beispielsweise die Zeitwerte in der Bilanz sein aber auch andere Kriterien, die im Einzelfall durch den Gutachter zu begründen sind. Hinweise hierzu finden Sie auch in der Anlage zum Antrag „Schadensaufstellung des/der Sachverständigen“.

Nur wenn keine genauere Schätzung bzw. Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes nach allen zur Verfügung stehenden Methoden möglich ist, kann der Gutachter auf einen pauschalen Abzug „alt gegen neu“ vom Wiederbeschaffungswert zurückgreifen. Voraussetzung für einen pauschalen Abzug muss in jedem Fall sein, dass der Gutachter bestätigt, dass der wirtschaftliche Wert über keine andere gängige Methodik geschätzt werden kann und dass eine Überkompensation des geschädigten Unternehmens ausgeschlossen werden kann.

Antwort zuletzt geändert am 25.11.2021

14. Werden Schäden durch den Verlust von Lagerbeständen (z. B. Waren, Rohstoffe) berücksichtigt?

Ja, durch das Schadensereignis verursachter Verlust oder die Wertminderung von Lagerbeständen können bei der Bestimmung der Schadenssumme berücksichtigt werden.

15. Welche Kosten für Aufräumarbeiten können berücksichtigt werden?

Kosten für Aufräumarbeiten können als Reparaturkosten geltend gemacht werden. Die Aufräumarbeiten beziehen sich dabei auf die allgemeine Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Betriebsstätte. Aufräumarbeiten umfassen auch die Entsorgung zerstörter Güter und den Abriss von Gebäuden. Eigenleistungen können nicht als Reparaturkosten geltend gemacht werden. Somit können nur von Externen in Rechnung gestellte Kosten als Aufräumarbeiten berücksichtigt werden.

Antwort zuletzt geändert am 3.11.2021

16. Können Maßnahmen zum Wiederaufbau gefördert werden?

Im Rahmen der Aufbauhilfen für Unternehmen erhalten Sie eine Billigkeitsleistung, deren Höhe sich nach den durch das Schadensereignis verursachten Schäden bestimmt. Über die festgestellten Schäden hinausgehende Kosten beim Wiederaufbau sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Mehrkosten für Modernisierungsmaßnahmen, die z. B. dem Schutz vor zukünftigem Hochwasser dienen.

Antwort zuletzt geändert am 25.11.2021

17. Wer berät mich bei der Antragstellung?

Die für Sie zuständige berufsständische Körperschaft (wie beispielsweise die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammer, die kassenärztliche Vereinigung, etc.) bieten der Antragstellerin oder dem Antragsteller die für die Antragstellung erforderliche Erstberatung an.

Zudem geben die berufsständischen Körperschaften ein Votum (s. Antragsformular) über die geltend gemachten Schäden ab.

Wenn Sie nicht Mitglied einer berufsständischen Körperschaft (beispielsweise professionell freischaffende Künstler und Künstlerinnen) sind, wenden Sie sich bitte für die Erstberatung an Ihre örtlich zuständige IHK. Den vollständigen Antrag stellen Sie direkt bei der NRW.BANK. Sie benötigen kein Votum einer berufsständischen Körperschaft (Nr. 10 des Antrages). Die entsprechende Prüfung übernimmt ausnahmsweise die NRW.BANK. Bitte beachten Sie insbesondere, dass der Antrag die eidesstattliche Versicherung zur Betroffenheit unter Nr. 9 des Antrages enthält.

18. Bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 auf Basis des Antragsmusters und der Muster für weitere erforderliche Unterlagen, die in öffentlich zugänglichen Netzen der Bewilligungsbehörde abrufbar sind, zu stellen.

19. Wie berechnen sich die Einkommenseinbußen?

Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Hochwasser aus Juli 2021 betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Hochwasser aus Juli 2021 mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Hochwasser aus Juli 2021 (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden; die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des jeweiligen Jahres berechnet.

20. Können Einkommenseinbußen für die kommenden Monate auch geschätzt werden oder werden diese erst im Nachhinein berücksichtigt?

Einkommenseinbußen können erst geltend gemacht werden, wenn diese tatsächlich eingetreten sind. Das heißt, im Erstantrag kann der Nachweis für die Vergangenheit erbracht und für die Zukunft geschätzt werden. Beim Mittelabruf müssen auch die vorher geschätzten Werte nachgewiesen werden.

21. Mein Unternehmen besteht noch keine 5 Jahre, kann ich trotzdem Einkommenseinbußen geltend machen?

Ja, in diesen Fällen wird für die Jahre vor dem Vorliegen der Finanzdaten 0 € eingesetzt. Diese Jahre zählen in die Ermittlung der Einkommenseinbußen über 5 Jahre, wie oben beschrieben, hinein.

22. Wie erfolgt die Berechnung der Einkommenseinbußen, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine Unternehmensfortführung erfolgt ist?

Eine Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort, Umfirmierung, Umwandlung sowie der Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit gelten in diesem Zusammenhang nicht als Neugründung. In diesen Fällen können die vorhandenen Finanzdaten der vorherigen Geschäftsjahre genutzt werden.

Frage in FAQ aufgenommen am 25.11.2021

23. Welche Gutachter sind für die Bestimmung des Schadens zugelassen?

Zugelassen zur Bestimmung der Kosten sind von einer nationalen Behörde anerkannte unabhängige Sachverständige und Versicherungsunternehmen.

Als anerkannte unabhängige Sachverständige werden öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige anerkannt sowie insbesondere im Falle von Einkommenseinbußen und bei Schäden, deren Höhe sich in der Regel nur auf Grundlage der Buchführung nachweisen lässt, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Ein öffentlich bestellter Sachverständiger kann neben seinem formellen Bestellungsgebiet auch in weiteren Sachgebieten tätig sein und seinem Bestellungsgebiet naheliegende Schäden begutachten. In diesem Fall muss er erklären, dass er aufgrund seiner Erfahrung und Sachkunde den betreffenden Schaden beurteilen kann.

Weiter werden Gutachten von uneingeschränkt bauvorlageberechtigten (Innen-)Architektinnen und (Innen-)Architekten sowie von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied einer Ingenieurkammer sind, anerkannt. Der Nachweis der Kammermitgliedschaft ist der NRW.BANK unaufgefordert vorzulegen.

Es werden unter Berücksichtigung der genannten Kriterien Sachverständige aus ganz Deutschland zugelassen.

Antwort zuletzt geändert am 25.11.2021

24. Gibt es Listen von Gutachtern, an die ich mich wenden kann?

IHK und HWK führen Sachverständigenverzeichnisse zu öffentlich bestellten Sachverständigen. Bei Fragen zu diesen Verzeichnissen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kammer.

IHK: <https://svv.ihk.de>

HWK: <https://www.svd-handwerk.de/>

25. Wer bezahlt die Kosten für die Gutachter?

Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

26. Werden schon vorliegende Versicherungsgutachten anerkannt oder müssen neue Gutachten angefertigt werden?

Vorliegende Gutachten, z. B. von Versicherungen, können anerkannt werden. Es muss jedoch für jedes Gutachten die entsprechende Schadensaufstellung als Anlage zum Antrag ausgefüllt und vom Gutachter unterschrieben werden. Die begutachteten Schäden und Einkommenseinbußen müssen mit den Vorgaben der Förderrichtlinie übereinstimmen.

27. Müssen die voraussichtlichen Reparaturkosten bei Vorliegen von Kostenvorschlägen ebenfalls von einem öffentlich bestellten Gutachter geschätzt bzw. bestätigt werden?

Der öffentliche-bestellte Gutachter bestätigt bei geplanten Reparaturen die prognostizierte Schadenssumme. Die prognostizierte Schadenssumme kann sowohl auf eigenen Schätzungen als auch auf Kostenvorschlägen Dritter beruhen, die der Gutachter zur Ermittlung der Schadenshöhe heranzieht.

Eine Schadensermittlung ohne anerkannten unabhängigen Gutachter ist leider nicht möglich.

28. Der durch das Hochwasser verursachte Schaden wurde bereits durch eine Reparatur behoben, bevor ein Sachverständiger den Schaden begutachtet hat. Ist auch in diesen Fällen ein Gutachten erforderlich?

Auch in Fällen, in denen eine Reparatur schon erfolgt ist, muss ein Sachverständiger einbezogen werden. Wenn sich der eigentliche Schaden nach der Reparatur nicht mehr begutachten lässt, muss der Gutachter zumindest die Plausibilität des Schadens z. B. auf Grundlage von Fotos oder des Gebäudezustandes bestätigen. Weiterhin muss der Gutachter in solchen Fällen die Angemessenheit der angefallenen Reparaturkosten bestätigen.

Frage in FAQ aufgenommen am 20.10.2021

29. Meine Versicherung ersetzt mir die Schäden bzw. ich habe zweckgebundene Spenden erhalten, kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Ja, Sie können einen Antrag stellen. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, werden bei der Ermittlung der Höhe der Billigkeitsleistung berücksichtigt. Es darf keine Überkompensation der Schäden und Einkommenseinbußen erfolgen.

30. Ich habe Sachspenden (Kleiderspenden, kostenloses Material aus dem Baumarkt, etc. erhalten), muss ich solche Sachspenden auch angeben?

Nur solche Sachspenden, die den Schadenswert mindern, sind mit ihrem Geldwert anzugeben.

31. Ich habe bereits Soforthilfen zur Unwetterhilfe bekommen, werden diese angerechnet?

Ja, die Soforthilfe wird angerechnet und vermindert die Höhe der Förderung.

Antwort zuletzt geändert am 20.10.2021

32. Ich habe aufgrund der Corona-Pandemie Zuschüsse erhalten (Überbrückungshilfen, November-Dezemberhilfen, Corona-Soforthilfen); werden diese Zuschüsse auf die Hochwasserhilfen angerechnet?

Soweit Unternehmen sowohl die Corona-Hilfen (insb. Überbrückungshilfe III Plus) als auch Hilfen aus dem Aufbauhilfefonds in Anspruch nehmen wollen, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt.

Im Zeitraum der Geltendmachung von Einkommenseinbußen (6 Monate nach Schadensereignis) erhaltene Corona-Wirtschaftshilfen sind demnach anzurechnen. Bei der Ermittlung des EBIT sowohl im Vergleichszeitraum als auch im betroffenen Zeitraum sind die Fixkosten nach Abzug der Fixkostenzuschüsse durch Corona-Wirtschaftshilfen zu berücksichtigen. Dabei sind die Fixkostenzuschüsse jeweils für den Zeitraum zu berücksichtigen, für den sie bewilligt wurden.

Antwort zuletzt ergänzt am 20.10.2021

33. Ist eine Kombination der Billigkeitsleistung mit dem Universalkredit der NRW.BANK mit Tilgungsnachlass möglich?

Der Universalkredit der NRW.BANK mit Tilgungsnachlass kann grundsätzlich mit den Aufbauhilfen kumuliert werden, soweit hierdurch keine Überkompensation, d. h. eine Förderung von mehr als 100 % der förderfähigen Kosten, eintritt. In diesen Fällen wird die Billigkeitsleistung anteilig gekürzt bzw. zurückgefordert.

Frage in FAQ aufgenommen am 20.10.2021

34. Sind die Billigkeitsleistungen steuerpflichtig?

Ja, gewährte Billigkeitsleistungen sind steuerpflichtig und im Rahmen der Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

35. Können Selbständige im Nebenerwerb einen Antrag stellen?

Ja, auch Selbständige im Nebenerwerb können einen Antrag stellen, wenn Sie vom Schadensereignis betroffen sind.

36. Unternehmen aus welchen Kommunen können einen Antrag auf Förderung stellen?

Die Unternehmen müssen direkt vom Schadensereignis betroffen sein. Entscheidend für die Antragsberechtigung der Unternehmen ist der Ort des Schadens. Sofern dieser innerhalb der festgelegten Gebietskulisse (Anlage 1 der Förderrichtlinie) liegt, sind geschädigte Unternehmen antragsberechtigt. Dies gilt auch, wenn sich die so betroffene Betriebsstätte außerhalb der Gebietskulisse befindet. Dies betrifft beschädigte Güter (z. B. beschädigte Taxis), die sich zum Zeitpunkt des Schadensereignisses innerhalb der Gebietskulisse befanden, deren zugehörige Betriebsstätte jedoch außerhalb der Gebietskulisse liegt.

Antwort zuletzt geändert am 25.11.2021

37. Was ist, wenn der Betrieb in NRW seinen Hauptsitz hat, aber die betroffene Betriebsstätte in einem anderen Bundesland z.B. Rheinland-Pfalz liegt?

Es können bei der NRW.BANK nur Anträge für betroffene Betriebsstätten gestellt werden, wenn sich diese in Nordrhein-Westfalen befinden oder befanden. Anträge für Betriebsstätten in Rheinland-Pfalz sind bei der zuständigen Stelle in Rheinland-Pfalz zu stellen.

38. Welche Unternehmenseinheit stellt den Antrag im Falle von verbundenen Unternehmen? Das betroffene Unternehmen oder das beherrschende Unternehmen?

Das direkt vom Schaden an der jeweiligen Betriebsstätte betroffene Unternehmen stellt den Antrag.

39. Wer kann einen direkt durch das Schadensereignis verursachten Schaden geltend machen?

Antragsberechtigt ist derjenige, der den wirtschaftlichen Schaden erlitten hat. Dies gilt auch für Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die durch Rechtsvorschriften oder aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Unterhaltung und Reparatur von gemieteten, gepachteten oder geleasteten Anlagen oder Gütern zur Behebung des Schadens verpflichtet sind.

Frage und Antwort zuletzt geändert am 3.11.2021

40. Sind Vermieter gewerblicher Immobilien antragsberechtigt für Aufbauhilfen für Unternehmen?

Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Gebäude erfolgt nicht im Rahmen der „Aufbauhilfen für Unternehmen“, sondern im „Rahmen der Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“, sofern die Gebäude nicht im Eigentum eines förderberechtigten Unternehmens nach Nummer 3 der Richtlinie (Aufbauhilfen für Unternehmen) stehen (gemäß Ziffer 4.2.1 der Richtlinie).

41. Ist die Aufbauhilfe De-minimis-relevant?

Nein, die Förderung ist keine De-minimis-Beihilfe, sondern erfolgt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

42. Können beim Nachweis der Reparaturkosten auch Kosten für Eigenleistungen anerkannt werden?

Eigene Personalkosten, die bei der Durchführung von Reparaturen angefallen sind, sind als Eigenleistungen nicht förderfähig. Anerkannt werden können aber die Kosten für Materialien, die für die Reparatur benötigt wurden, wenn diese durch Rechnungen Externer nachgewiesen werden.

Frage in FAQ aufgenommen am 3.11.2021

43. Wie ist die Abgrenzung von Unternehmen der Wohnungswirtschaft zu gewerblichen Unternehmen?

Der Unternehmensgegenstand von Unternehmen der Wohnungswirtschaft liegt in der Bewirtschaftung und Verwaltung von eigenen Wohnungsbeständen oder den Wohnungsbeständen Dritter. Unternehmen der Wohnungswirtschaft stellen ihre Anträge nach Nummer 4 der Richtlinie (Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft).

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die auch als Vermieter auftreten, aber einen Unternehmensgegenstand jenseits der Wohnungswirtschaft haben, stellen ihre Anträge nach Nummer 3 der Richtlinie (Aufbauhilfen für Unternehmen).

Frage in FAQ aufgenommen am 3.11.2021

44. Welche grundsätzlichen Anforderungen bestehen an die Gutachten hinsichtlich der Bewertung der Schäden?

Die/der Sachverständige soll eine sachgerechte Bewertung der Schäden vornehmen. Die Bewertung soll nachvollziehbar und plausibel sein. Um der Vielzahl der unterschiedlich

gelagerten Fälle mit abweichenden Bewertungsgrundlagen gerecht zu werden, wird den Sachverständigen unter Rückgriff auf ihre fachliche Kompetenz dabei der notwendige Ermessensspielraum hinsichtlich des im Einzelfalls gewählten Vorgehens gewährt. Die Schadensbewertung ist im Gutachten zu begründen.

Frage in FAQ aufgenommen am 3.11.2021

45. In welchem Maße können die Sachverständigen für die in den Gutachten getroffenen Feststellungen haftbar gemacht werden?

Die Richtlinie legt keine gesonderten Haftungsmaßstäbe für die beauftragten Sachverständigen fest. Es verbleibt daher bei den zwischen Antragsteller und Sachverständigen vertraglich vereinbarten bzw. gesetzlichen Haftungsregelungen (wie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

Frage in FAQ aufgenommen am 3.11.2021

46. Welche Reparaturkosten werden anerkannt?

Als Reparaturkosten können die Kosten anerkannt werden, die entstehen, wenn ein defektes Wirtschaftsgut in den ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird. Das in Frage stehende Wirtschaftsgut muss also noch vorhanden sein und darf nicht vollständig zerstört sein.

Ausgaben für notwendige Reparaturkosten werden auch dann anerkannt, wenn sie den Vermögenswert des in Frage stehenden Wirtschaftsgutes vor der Naturkatastrophe überschreiten. Die Reparaturkosten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise nach erfolgter Reparatur zu belegen.

Bitte beachten Sie: Die Erstattung von Reparaturkosten und Wertminderungsersatz schließen sich gegenseitig aus, soweit sie das gleiche Wirtschaftsgut betreffen. Sie können also bei einer beschädigten Maschine entweder die Wertminderung oder Reparaturkosten geltend machen. Die Entscheidung, ob für ein Wirtschaftsgut Reparaturkosten oder Wertminderung geltend gemacht werden, obliegt dem Antragsstellendem.

Frage in FAQ aufgenommen am 25.11.2021

47. Können die für Reparaturkosten bewilligten Mittel nur für Reparaturen verwendet werden, auch wenn sich im Laufe der Reparatur herausstellt, dass diese doch nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist?

Die Billigkeitsleistung für Reparaturkosten wird nach dem Ausgabenerstattungsprinzip geleistet. Eine abweichende Verwendung der Mittel zum vorher bestimmten Verwendungszweck ist daher ausgeschlossen. Erst nachdem die Reparaturkosten mittels Belegen (Rechnung und Zahlungsnachweis) nachgewiesen wurden, werden diese erstattet.

Stellt sich heraus, dass eine Reparatur doch nicht möglich ist, besteht alternativ zur Erstattung der Reparaturkosten die Möglichkeit, die Minderung des Marktwertes als Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung heranzuziehen. Hierzu wäre ein entsprechender Änderungsantrag auf Basis eines Gutachtens zur Wertminderung zu stellen.

Frage in FAQ aufgenommen am 25.11.2021

48. Wie werden Schäden an Vermögenswerten berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht am Ort einer Betriebsstätte befunden haben?

Wenn durch das Schadensereignis Sachschäden an inventarisierten Vermögenswerten entstanden sind, die sich zum Zeitpunkt des Schadens außerhalb der gewöhnlichen Betriebsstätte befunden haben, ist dennoch eine direkte Betroffenheit der Betriebsstätte gegeben. Maßgeblich ist, dass der Schaden innerhalb der Gebietskulisse stattgefunden hat. Es ist unerheblich, wenn sich die zugehörige Betriebsstätte nicht in der Gebietskulisse befindet.

Frage in FAQ aufgenommen am 25.11.2021

II. ANTRAGSVERFAHREN

1. Wo kann ich den Antrag stellen?

Sie können den Antrag seit Freitag, den 17.09.2021 online stellen unter: www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag oder den Antrag per Post an NRW.BANK, Förderprogrammgeschäft, Friedrichstr. 1, 48145 Münster, schicken.

2. Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular erhalten Sie unter www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen

3. Von welcher Institution erhalte ich das Votum für meinen Antrag?

Das Votum erhalten Sie von der für Sie zuständigen berufsständischen Körperschaft. Im Falle von Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern sind dies die jeweilige regionale IHK oder HWK.

Antwort zuletzt ergänzt am 8.10.2021

4. Wieso wird die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht richtig dargestellt?

Falls die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht korrekt angezeigt wird, kann es sein, dass der von Ihnen genutzte Browser von uns nicht unterstützt wird oder die Browserversion zu alt ist.

Es werden möglichst aktuelle Versionen der folgenden Browser von uns unterstützt:

- Mozilla Firefox
- Google Chrome
- Microsoft Edge
- Apple Safari

5. Meine Antragsdokumente sind größer als 20 MB, was kann ich tun?

Sie können maximal zehn PDF-Dateien mit einer Gesamtgröße von maximal 20 MB hochladen. Sollten Sie mehr als zehn Dateien hochladen wollen oder das Gesamtvolumen der Dateien zu hoch sein, müssen Sie die Dateien über die Option „Weitere Dokumente nachreichen“ hochladen. Falls Sie ein einzelnes Dokument mit einer Größe über 20 MB hochladen müssen, versuchen Sie bitte, dieses Dokument zunächst zu verkleinern oder auf mehrere Dokumente aufzuteilen.

6. Warum kann ich kein Word-Dokument oder kein Bild hochladen?

Aus Sicherheitsgründen ist nur das PDF-Format erlaubt. Die allermeisten Anwendungen erlauben es, Dokumente nach PDF zu exportieren bzw. als PDF zu speichern.

7. Wieso kann ich meinen Antrag nicht abschicken?

(1) Wenn sich Ihr Antrag nicht abschicken lässt, könnte es ein, dass Sie nicht alle geforderten Angaben gemacht haben. Bitte stellen Sie sicher, dass alle mit einem Sternchen versehenen Pflichtfelder gefüllt sind und der Antrag als Dateianhang beigefügt ist. Fehlende Angaben werden mit einer roten Markierung und einer entsprechenden Fehlermeldung angezeigt, sobald Sie den Antrag abschicken.

(2) Stellen Sie sicher, dass Cookies auf dieser Seite zugelassen sind.

8. Wieso habe ich keine E-Mail zur Bestätigung bekommen?

Falls Sie die E-Mail mit dem Bestätigungslink nicht erhalten haben, prüfen Sie bitte Ihren Spam-Ordner. Falls Sie nach ca. 15 Minuten noch keine E-Mail erhalten haben, kann es sein, dass Sie die falsche E-Mail-Adresse angegeben haben. In diesem Fall müssten Sie Ihren Antrag erneut stellen.

9. Wieso funktioniert der Bestätigungslink aus der E-Mail nicht?

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind die Bestätigungslinks nur 24 Stunden ab Erstellung gültig. Die Gültigkeitsfrist des Bestätigungslinks ist in der entsprechenden E-Mail angegeben. Sollte diese Frist verstrichen und Ihr Bestätigungslink somit ungültig sein, ist eine Bestätigung Ihrer Daten nicht mehr möglich. In diesem Fall werden alle Daten und Angaben unwiderruflich gelöscht und Sie müssen Ihren Antrag erneut erfassen und abschicken.

10. Wieso kann ich meine nachzureichenden Dokumente nicht abschicken?

Wenn Sie keine Dokumente nachreichen können, prüfen Sie bitte ob alle geforderten Angaben gemacht wurden und ob die Kombination aus Online-Referenznummer und Zugangstoken korrekt ist. Ihre Online-Referenznummer und das Zugangstoken haben Sie nach erfolgreicher Antragstellung per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

11. Wo finde ich meine Online-Referenznummer und das Zugangstoken, um Dokumente nachreichen zu können?

Sie finden Ihre Online-Referenznummer und das Zugangstoken in der E-Mail, die Sie nach erfolgreicher Antragstellung erhalten haben.

12. Wie kann ich Dokumente nachreichen, wenn ich die Bestätigungsmail mit der Online-Referenznummer und dem Zugangstoken versehentlich gelöscht habe?

Ohne Online-Referenznummer und Zugangstoken ist es nicht möglich, Dokumente zu Ihrem Antrag online nachzureichen. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass Sie diese Informationen sicher aufbewahren. Eine nachträgliche Wiederherstellung dieser Informationen ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Ihr erfolgreich eingereicherter Antrag wird auf jeden Fall bearbeitet. Eventuell nachzureichende Dokumente können alternativ über den Postweg oder per E-Mail nachgereicht werden.

Hinweis: Prüfen Sie den Papierkorb Ihres E-Mail-Postfachs, möglicherweise wurde Ihre E-Mail noch nicht endgültig gelöscht.

13. Wieso kann ich das Antragsdokument nicht herunterladen?

Bitte prüfen Sie, ob der Download ggf. von Ihrem Browser unterbunden wird und stellen Sie sicher, dass Sie eine stabile Internetverbindung haben.

14. Welche technischen Anforderungen (Browser, Hardware) bestehen für die Antragstellung?

Für den Browser/Hardware bestehen keine gesonderten Anforderungen.

15. Kann ich bereits einen Antrag stellen, obwohl ich noch nicht für alle Schäden ein Gutachten habe (Antragssplitting)?

Sofern für eine Betriebsstätte noch nicht alle notwendigen Gutachten vorliegen, kann ein „Erstantrag“ auf Basis der bereits vorhandenen Gutachten gestellt werden. Für jede betroffene Betriebsstätte ist dabei ein „Erstantrag“ zu stellen. Sobald weitere Gutachten für die gleiche Betriebsstätte vorliegen, kann ein „Folgeantrag“ gestellt werden. Bei Antragstellung ist im Antragsformular unter Ziffer 1.15 in diesem Fall die im Zuge der Erstantragstellung erhaltene Antragsnummer anzugeben. Jeder Folgeantrag von kammer- oder körperschaftsangehörigen Unternehmen bedarf zudem eines eigenen Votums der zuständigen Kammern bzw. berufsständischen Körperschaft. Dies trifft auch für Anträge auf die Erstattung von Einkommenseinbußen zu, die zum Beispiel von Steuerberatern begutachtet worden sind.

Es ist zu beachten, dass es sich bei Folgeanträgen nicht um eine Nachreichung zu einem bestehenden Antrag handelt. Erstanträge und Folgeanträge sind daher jeweils über das Onlineportal über das Feld „Neuen Antrag stellen“ zu erfassen und hochzuladen.

Antwort zuletzt geändert am 25.11.2021

16. Wie berechne ich die im Antragsformular anzugebende Höhe der beantragten Billigkeitsleistung?

Im Feld 3.3 des Antragsformulars geben Sie die Höhe der von Ihnen beantragten Billigkeitsleistung an. Diesen Wert können Sie folgendermaßen berechnen:

Errechnen Sie 80 % der Summe aus den Werten der Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3. Hiervon ziehen Sie den Betrag der etwaig erhaltenen Unwetter-Soforthilfen aus Ziffer 3.2.4 für die im Antrag angegebene Betriebsstätte ab. Anschließend addieren Sie die Kosten für die Gutachten aus Ziffer 3.1.4 in voller Höhe auf das Ergebnis. Der nach dieser Berechnung ermittelte Betrag ist unter Ziffer 3.3 einzutragen.

Die von Ihnen zu den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 gemachten Angaben, können Sie bei der Berechnung zunächst unberücksichtigt lassen, da diese nur dann auf die Förderung angerechnet werden, wenn hierdurch eine Überkompensation des Schadens erfolgen würde. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Wenn Sie als Infrastrukturbetreiber eine Förderung nach 3.2.1 d) der Richtlinie beantragen, ermitteln Sie die beantragte Billigkeitsleistung indem Sie die Summe aus den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 ermitteln und hiervon den Betrag der etwaig erhaltenen Unwetter-Soforthilfen für die Betriebsstätte aus Ziffer 3.2.4 abziehen. Der nach dieser Berechnung ermittelte Betrag ist dann unter Ziffer 3.3 einzutragen.

Frage in FAQ aufgenommen am 25.11.2021

III. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNG

1. Wann wird mir das Geld ausgezahlt?

Die Billigkeitsleistung kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Leistungen mit Bezug zu Reparaturkosten und Einkommenseinbußen können ausgezahlt werden, wenn sie nachgewiesen wurden. Leistungen mit Bezug auf sonstige Kosten werden auf Basis eines Gutachtens ausgezahlt. Die Kosten für die Begutachtung der Schäden können erst nach Bewilligung des Antrags bei Vorlage einer Rechnung ausgezahlt werden. Vorauszahlungen sind leider nicht möglich.

2. Können ermittelte Einkommenseinbußen monatlich ausgezahlt werden oder erst nach Ablauf der 6 Monate?

Mittelabrufe sind möglich, wenn die Einkommenseinbußen eingetreten und nachgewiesen sind, nicht erst nach Ablauf der 6 Monate.

3. Ich habe meine Ersparnisse in den letzten Wochen bereits eingesetzt. Kann ich Hilfe vorab bekommen, um die ersten Handwerkerrechnungen zu zahlen?

Nein, Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

4. Muss ich den Geschäftsbetrieb an gleicher Stelle wiederaufbauen?

Nein, der Geschäftsbetrieb muss nicht an gleicher Stelle, aber in Nordrhein-Westfalen wiederaufgebaut werden.

5. Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?

Nein, die Auszahlung der Aufbauhilfen kann auch auf ein Geschäftskonto in einem anderen Mitgliedsstaat der EU erfolgen.

6. Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen und was muss dieser enthalten?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes und einer abschließenden Belegliste zu den Reparaturkosten und Einkommenseinbußen. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Es finden Stichprobenprüfungen der Beleglisten, der Originalbelege, der

Einkommenseinbußen sowie der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes durch die Bewilligungsbehörde statt.

7. Was passiert, wenn ich für die Erstellung des Verwendungsnachweises mehr Zeit benötige?

Bitte teilen Sie dies der NRW.BANK rechtzeitig mit und geben Sie eine kurze Begründung für die Verzögerung an; die NRW.BANK kann dann die Einreichungsfrist verlängern.

8. Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?

Wir bemühen uns die Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeiten variieren in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass unvollständige oder nicht nachvollziehbare Anträge zu Rückfragen führen, die das Bewilligungsverfahren verzögern.